

## **Richtlinien für die Vergabe des Stipendiums am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München (Kunststipendium)**

vom 07. August 1975 in der Fassung vom 24. März 2006

### **1. Allgemeines**

Das Stipendium am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München - Kunststipendium - dient der wissenschaftlichen Weiterbildung und Durchführung von Forschungsvorhaben. Das Kunststipendium wird Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern, die an der Universität Hamburg promoviert worden sind, und Doktorandinnen und Doktoranden im Fach Kunstgeschichte der Universität Hamburg gewährt.

Das Stipendium wird im Rahmen der vorhandenen Landesmittel für einen Studienaufenthalt am Zentralinstitut jeweils bis zu einem Jahr gewährt. Verlängerung ist möglich. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Stipendium**

Das Stipendium beträgt mit Wirkung vom 01. Mai 2006 monatlich 1.000 Euro.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter Fortzahlung der Bezüge - auch von Teilen der Bezüge - beurlaubt worden ist.

### **3. Verfahren**

#### **3.1. Antragstellung**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber (Antragstellerin/Antragsteller) fügt dem Antrag einen Plan für das wissenschaftliche Vorhaben sowie eine gutachtliche Stellungnahme und eine mit dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte abgestimmte Aussage eines Mitgliedes des Lehrkörpers der Universität Hamburg bei, dass das Vorhaben am Zentralinstitut durchführbar und die Bewerberin bzw. der Bewerber dort willkommen ist.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben zu machen und ggf. Belege zum Nachweis der Richtigkeit vorzulegen. Werden die geforderten Angaben nicht gemacht bzw. Belege nicht vorgelegt, so ist der Antrag abzulehnen.

Veränderungen gegenüber den bisherigen Angaben, insbesondere eine vorzeitige Beendigung des Studienaufenthaltes, sind der Universität Hamburg schriftlich mit den für die Änderung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

#### **3.2 Antragsbearbeitung**

Über den Antrag entscheidet die Vergabekommission (§ 6 Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses - HmbNFVO) im Benehmen mit der Direktion des Zentralinstituts in München. Die Universität Hamburg regelt durch eigene Vorschriften das Verfahren der Beteiligung des Zentralinstituts.

Die Entscheidung und die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

### **3.3 Zahlweise**

Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen.

### **4. Abschlussbericht**

Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Universität Hamburg einen Bericht über seine Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor.